

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat die Gemeinde Kirchgellersen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 19.03.2007 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder/innen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:  
eine monatliche Pauschalentschädigung von 42,00 €

## § 2 Aufwandsentschädigung für andere Personen

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Gesetzliche Pflichtmitglieder/innen von Ausschüssen, sowie sachkundige Bürger/innen die keine Ratsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € pro Sitzung, soweit sie keine Entschädigung von anderer Seite erhalten.
- (3) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

## § 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger/innen

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Funktionsträger/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für den/die Bürgermeister/in und den/die Gemeindedirektor/in  | 400,00 € |
| b) für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in jeweils   | 90,00 €  |
| c) für die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses<br>gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO | 7,00 €   |
| d) für die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag   | 55,00 €  |
| Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied   | 5,00 €   |
| jedoch maximal 100,00 €  |          |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeister/in wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für die übrigen Funktionsträger nach Absatz 2 gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeiner Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

#### **§ 4 Fahrkostenentschädigung**

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten
  - a) der/die Bürgermeister/in 40,00 €
  - b) der/des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister/in jeweils 15,00 €
  - c) die Fraktionsvorsitzenden je 7,00 €Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenentschädigung entfällt, soweit von anderer Seite Entschädigung verlangt werden kann.

#### **§ 5 Verdienstausschlag**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis 20,00 € pro Sitzung erstattet.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

#### **§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeister/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### **§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten**

- (1) Die/Der ehrenamtliche Protokollführer/in erhält pro Sitzung eine Entschädigung von 40,00 €
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeiten:
  - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 20,00 €
  - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag entsprechend Buchstabe b) entschädigt.
- (3) Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 und 6 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 19.03.2007 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Ursula Freitag  
Bürgermeisterin